



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.060/4-v/2/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

DEUTSCHE GESCHÄFTSWERK
ZL 5 GE/19 86

Datum: 31. JAN. 1986

Verteilt 5. FEB. 1986 Nachlammern

Dr. Hajek

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Handstanger 2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird.

29. Jänner 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ür die Richtigkei
er Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.060/4-V/2/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

DRINGEND
31. Jan. 1986

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	61.020/21-L/85 11. Dezember 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf gibt dem Verfassungs-
dienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der Titel sollte im Sinne des Punktes 74 der Legistischen
Richtlinien 1979 wie folgt formuliert werden:

"Bundesgesetz vom ..., mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz
geändert wird."

Der Einleitungssatz des Entwurfs sollte im Sinne des Punktes 77
der Legistischen Richtlinien 1979 lauten wie folgt:

"Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 544/1982 wird wie
folgt geändert:"

Die Bezeichnung "Art. I" ist in die Mitte, ohne Unterstreichung
und ohne Doppelpunkt nach den Einleitungssatz zu setzen.

- 2 -

Die Bezeichnung z 1 in Art. I hat zu entfallen, da es keine zweite Zahl gibt.

Die Novellierungsanordnung sollte entsprechend der neueren legistischen Praxis nicht imperativ gefaßt werden und daher in Art. I lauten: "Im § 22 b Abs. 2 wird ... Satz eingefügt:" (vgl. das RS des Verfassungsdienstes vom 31.7.1984, GZ. 602.271/2-V/2/84).

Die Überschrift des Art. II: "Schlußbestimmungen" erscheint nach Auffassung des Verfassungsdienstes nicht erforderlich und könnte daher entfallen.

Ferner wird zur Erwägung gestellt, den aus Art. I des vorliegenden Entwurfes ersichtlichen Novellierungsvorschlag nicht in den § 22b Abs. 2, sondern in einen eigenen Absatz des § 22b aufzunehmen. Damit würde der Lesbarkeit dieser Bestimmung entgegengekommen. In Art. I des vorliegenden Entwurfes bedürfte es dann etwa nur folgender Ergänzung: "... Ausbildung im Sinne des Abs. 2 abgesehen werden, ...".

Die Erläuterungen wären im Sinne der Legistischen Richtlinien zu überarbeiten (Vorblatt, Textgegenüberstellung, Kompetenzgrundlage).

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

29. Jänner 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

